

Archivstatut des Provinzarchivs der Kapuzinerprovinz Österreich-Südtirol (PAKÖS)

1. Präambel

Das Provinzarchiv der Minderen Brüder Kapuziner der Provinz von Österreich-Südtirol verwahrt gemäß den kirchen- und ordensrechtlichen¹ Vorschriften alle Dokumente, die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Kapuzinerprovinz Österreich-Südtirol sowie ihrer Vorgänger, seine Einrichtungen, Niederlassungen und Werke beziehen. Es dient zur Wahrung der Rechtssicherheit und unterstützt die Verwaltungsführung. Es dokumentiert die Tätigkeiten des Ordens der Minderen Brüder Kapuziner in Österreich und Südtirol, dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit seines Wirkens und macht Informationen verfügbar.

Der Hauptsitz des Provinzarchivs befindet sich in Innsbruck. Es ist unterteilt in folgenden Abteilungen:

- Zentrale Provinzarchiv der Kapuzinerprovinz Österreich-Südtirol: laufende Abteilung, Sitz: Innsbruck; Zeitraum: 2011 bis laufend
- Ehemaliges Provinzarchiv der Nordtiroler Kapuzinerprovinz samt aller institutionellen Vorgänger, Sitz: Innsbruck; Zeitraum: 1593-2007
- Ehemaliges Provinzarchiv der Wiener Kapuzinerprovinz samt aller institutionellen Vorgänger, Sitz: Wien; Zeitraum: 1600-2007
- Ehemaliges Provinzarchiv der Brixener Kapuzinerprovinz, Sitz: Brixen; Zeitraum: 1928-2011
- Ehemaliges Provinzarchiv der Österreichischen Kapuzinerprovinz, Sitz: Innsbruck; Zeitraum: 2007-2011

Das Archiv dient der Verkündigung, denn als Gedächtnisort überliefert es die Erfahrungen der Inkulturation des Evangeliums und verleiht der Tradition Konkretheit. Als kulturelle Institution im Dienste der Kirche, des Ordens und der historischen Forschung, arbeitet das Provinzarchiv auch mit ähnlichen kirchlichen und zivilen Institutionen zusammen.

2. Verantwortungsbereich

§ 1 Das Archiv liegt im Verantwortungsbereich des Provinzialministers.

§ 2 Mit der unmittelbaren Führung des Archivs wird ein/e Provinzarchivar/in beauftragt.

¹ Vgl. Vademecum für die Kulturgüter des Ordens, Hrsg. Curia Generalis Fratrum Minorum Capuccinorum, Rom 2011 (deutsche Übersetzung: Br. Erhard Mayerl/Manfred Massani/Miriam Trojer)

3. Aufgaben des/der Provinzarchivars/in

§ 1 Der/Die Provinzarchivar/in leitet das Provinzarchiv mit all seinen Abteilungen. Er/Sie archiviert die Dokumente und Unterlagen der Minderen Brüder Kapuziner der Provinz von Österreich-Südtirol, ihrer Einrichtungen, Niederlassungen und Werke. Archivieren bedeutet das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, dauernde Verwahren und Speichern sowie das Erhalten, Instandsetzen, Ordnen, Erschließen, Auswerten und Nutzbarmachen von archivwürdigen Unterlagen.

§ 2 Der/Die Provinzarchivar/in berät die Provenienzstellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Er/sie ist verantwortlich für die Übernahme von Unterlagen in das Archiv, für die konservatorische Betreuung des Archivguts beziehungsweise für die archivgerechte digitale Speicherung, für die provenienzgerechte Erschließung und für die Dokumentation von Ordnung, Bewertung und Benützung.

§ 3 Der/die Provinzarchivar/in gibt Auskünfte auf Anfragen, die die Geschichte der Kapuziner von Österreich und Südtirol oder seiner Angehörigen betreffen, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Urhebergesetzes, des Personenstandsgesetzes und des Datenschutzgesetzes. Insbesondere wahrt der/die Provinzarchivar/in die Rechte betroffener Personen und kommt der Auskunftspflicht nach.

§ 4 Der/die Archivar/in stellt Archivgut für Benutzer/innen bereit und berät sie. Er/sie schließt - nach Einholen des Einverständnisses der Ordensleitung - Leihverträge zur Entlehnung von Archivalien außer Haus ab.

§ 5 Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Provinzarchivars/-archivarin ist in der jeweiligen Stellenbeschreibung nachzulesen.

4. Verwahrung und Selektion von Archivgut

§ 1 Die Bestände im Archiv werden auf Dauer verwahrt und sind unveräußerlich.

§ 2 Das Archivgut wird so verwahrt, dass es vor schädlichen Umweltweinflüssen, vor übermäßiger Wärme und Kälte, vor Feuer, Feuchtigkeit und Schmutz, vor unberechtigtem Zugriff und vor Diebstahl gesichert ist.

§ 3 Dokumente, die von der Provinzkurie und den damit verbundenen Verwaltungs- bzw. Stabstellen produziert werden, sind in der laufenden Abteilung so lange aufzubewahren, wie sie für die administrative Tätigkeit bzw. den Geschäftsakt von den diversen Stellen nötig sind. Sie sind anschließend in Intervallen der historischen Sektion abzugeben.

§ 4 In der laufenden Verwaltungsabteilung sind jene Dokumente, die in den Verwaltungsstellen der Provinzkurie produziert wurden in vom Provinzrat festgelegten Intervallen dem Archiv abzugeben. Das Intervall wird auf die Beendigung des fünften Trienniums (15 Jahre) festgelegt.

- Provinzsekretariat
- Sekretär des Provinzialministers

- Provinzökonom
- Diverse Büros und Sekretariate der Provinz, insbesondere:
 - o Ausbildung
 - o Berufung
 - o Mission
 - o Allen Postulanten
 - o Sekretariat der Franziskanischen Gemeinschaft
 - o Allen noch zusätzlich mit der Provinz verbundenen und/oder von ihr geleiteten Werken

§ 5 Diese und ähnliche Stellen oder Organe, die unter der Ägide des Provinzials arbeiten, müssen das Dokumentationsmaterial, das sie produzieren, aufbewahren und regelmäßig der historischen Abteilung des Archivs unaufgefordert und in Absprache der Archivleitung abgeben, entweder im vom Provinzrat festgelegten Intervall oder, wenn angemessen, nach dem Wechsel eines Stelleninhabers. Der Provinzarchivar/die Provinzarchivarin wird in dieser Sache konsultiert und bei der Übergabe des Materials assistieren.

§ 6 Für die digitale Archivierung elektronischer Unterlagen trifft das Archiv eigene Regelungen mit der Schriftgutverwaltung.

5. Benutzung

§ 1 Die Benützung des Provinzarchivs der Minderen Brüder Kapuziner der Provinz von Österreich-Südtirol ist in erster Linie für den internen Gebrauch und die Mitglieder des Ordens, zusätzlich ist die Benutzung auch für die wissenschaftliche Forschung möglich und zu fördern.

§ 2 Die Benutzung der bewahrten Dokumente in den Archiven ist der historischen Abteilung vorenthalten. Das historische Archiv bildet die Grundlage für Forschung, kirchliche Bildungsarbeit und Kulturvermittlung.

§ 3 Innerhalb der historischen Abteilung des Archivs kann es eine Sammlung verschlossener Dokumente geben. Diese können eventuell nur in Ausnahmefällen und durch die Genehmigung des Provinzialministers oder der/des Provinzarchivarin/-archivars eingesehen werden; in letzter Instanz immer im Ermessen des Provinzialministers.

§ 4 Ein Mitglied des Ordens bzw. die diversen Verwaltungsstellen sowie Forscher/innen, die das Archiv benützen und Einsicht in Archivgut nehmen wollen, stellen beim/bei der Provinzarchivar/in einen schriftlichen Antrag. Darin wird das Forschungsthema angegeben sowie die beabsichtigte Form der Auswertung und durch Unterschrift die Einhaltung der Benützungsordnung bestätigt. Bei erstmaliger Benutzung ist ein Benutzerbogen auszufüllen.

§ 5 Über den Benützungsantrag entscheidet der/die Provinzarchivar/in bzw. die von ihm benannte Vertretung. Wird die Benützungserlaubnis erteilt, wird dem/r Benutzer/in für die vereinbarten Termine ein Arbeitsplatz im Archiv zur Verfügung gestellt.

6. Schutzfristen und Sondergenehmigungen

§ 1 Archivgut kann benützt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, insbesondere das Datenschutzgesetz, das Personenstandsgesetz und der Schutz des Briefgeheimnisses.

§ 2 Archivgut, dessen letzte inhaltliche Bearbeitung weniger als fünfzig Jahre zurückliegt, ist grundsätzlich nicht zugänglich. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Schutzfrist aus wichtigem Grund (Persönlichkeitsrechte, schutzwürdige Belange Dritter usw.) möglich.

§ 3 Eine Sondergenehmigung zur Benutzung von gesperrtem Archivgut ist nur für wissenschaftliche Forschungen möglich und bedarf der Genehmigung des Provinzials. Ansuchen sind schriftlich zu stellen. Die Benutzung der Archivalien kann darüber hinaus versagt oder eingeschränkt werden, wenn der hohe Wert oder der Erhaltungszustand von Archivgut dies ratsam erscheinen lässt bzw. wenn das angeforderte Archivgut noch nicht erschlossen und geordnet ist.

7. Abschluss

§ 1 Das vorliegende Statut des Provinzarchivs der Kapuzinerprovinz von Österreich-Südtirol darf nur mit vorheriger Zustimmung des Provinzialministers, seines Provinzrates und des/der Provinzarchivar/in abgeändert werden.

§ 2 Die Kopie des vorliegenden Status wird in den Provinzarchiven aufbewahrt.

Statut von Provinzialminister und Provinzrat genehmigt am: 29.10.2019

Provinzial: Br. Erich GEIR

Provinzvikar: Br. Marek KROL

Provinzrat: Br. Markus KERSCHBAUMER

Provinzrat: Br. Zbigniew ZABA

Provinzrat: Br. Rudolf LEICHTFRIED